

Abänderung der AHV-Verordnung

VADUZ: Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 13. März 2001 die Verordnung zum Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung abgeändert. Die Abänderung betrifft Artikel 5ter Absatz 2 und bezieht sich auf nichterwerbstätige Personen, die unter den Geltungsbereich des Flüchtlingsgesetzes fallen. Zweck der Abänderung ist es, nach Inkrafttreten des Flüchtlingsgesetzes die Terminologie dem heutigen Flüchtlingsrecht anzupassen; materiellrechtlich ergibt sich dadurch keine nennenswerte Änderung.